

Wegleitung zur Durchführung des Habilitationsverfahrens

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für
Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 11.12.2023

Geltende Ordnung: Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003

§ 1 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

¹ Das Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung zu stellen. Es umfasst:

- a. die Angabe, in welchem der drei Bereiche (Gesundheitswissenschaften, klinisch-medizinische Wissenschaften oder Rehabilitations- und Funktionsfähigkeitswissenschaften) die Lehrbefugnis (Venia Legendi) angestrebt wird sowie die Angabe der Betreuerin oder des Betreuers.
- b. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers und die ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Aufschluss gibt.
- c. die Promotionsurkunde(n) mit Angabe allfälliger Prädikate.
- d. die Angabe allfälliger Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten oder Hochschulen.
- e. ein Exposé der geplanten Habilitationsschrift (Umfang max. 10'000 Zeichen inklusive Leer-schläge; Inhalt: Fragstellungen, Forschungsstand, Methoden).

² Das Habilitationsverfahren gilt als eröffnet, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Habilitation (§ 3 der Habilitationsordnung) erfüllt sind, das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Fakultätsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt hat (§§ 6-8 der Habilitationsordnung).

§ 2 Habilitationsschrift

¹ In Ergänzung zu § 4, Abs. 1a der Habilitationsordnung legt die Habilitandin bzw. der Habilitand bei einer kumulativen Habilitation eine Sammlung von Originalartikeln vor, welche in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer Review erschienen oder zur Publikation angenommen sind:

- a. In den Bereichen Gesundheitswissenschaften sowie Rehabilitations- und Funktionsfähigkeitswissenschaften gesamthaft mindestens acht Originalartikel, wobei mindestens fünf in Erstautorenschaft und mindestens drei in Letztautorenschaft verfasst sein müssen.
- b. Im Bereich klinisch-medizinische Wissenschaften gesamthaft mindestens sechzehn Originalartikel, wobei mindestens acht in Erstautorenschaft verfasst sein müssen.

Für Originalartikel gemäss Buchstaben a oder b, welche in alphabetischer Koautorenschaft verfasst wurden, muss ein hauptsächlichlicher Forschungsbeitrag dargelegt werden.

² Die Publikationsdaten der Artikel gemäss Abs. 1 dürfen bei Einreichung der Habilitationsschrift nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen. Mindestens zwei der eingereichten Artikel in Erst- oder Letztautorenschaft gemäss Abs. 1a bzw. 1b müssen nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens verfasst worden sein.

³ Auf Gesuch der Habilitandin oder des Habilitanden hin, kann die in Abs. 1 festgelegte Mindestanzahl reduziert werden, wenn sich die eingereichten Arbeiten durch eine besondere Qualität auszeichnen. Medizinische «Case Reports» können in Ausnahmefällen und nur auf Gesuch hin als Originalarbeit angerechnet werden,

wenn es sich um einen innovativen wissenschaftlichen Beitrag handelt. Über das jeweilige Gesuch entscheidet die Fakultätsversammlung auf Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers.

⁴ Dissertationen sowie direkt daraus folgende Publikationen dürfen kein Bestandteil der Habilitationsschrift sein.

⁵ Die Habilitandin oder der Habilitand legt der Habilitationsschrift eine maximal dreiseitige Zusammenfassung (Lay Summary) in deutscher und englischer Sprache bei, in welcher der wissenschaftliche Beitrag der Habilitationsschrift und die wesentlichen Ergebnisse dargestellt werden.

⁶ Die Habilitationsschrift inkl. Zusammenfassung wird in elektronischer Form im Dekanat eingereicht.

§ 3 Umhabilitation

¹ Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin kann eine Umhabilitation in einem vereinfachten Verfahren vornehmen (gemäss §§ 17a und 17b der Habilitationsordnung).

§ 4 Gutachterinnen bzw. Gutachter

¹ Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden auf Antrag der Dekanin oder des Dekans durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt (gemäss § 10, Abs. 2 der Habilitationsordnung). Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Habilitation. Vorschläge für das Zweit- und Drittgutachten erfolgen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zuhanden der Dekanin oder des Dekans.

² Die Bestimmung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter erfolgt bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, spätestens aber bei Einreichung der Habilitationsschrift.

³ Bei kumulativen Habilitationen sind Ausschlussgründe wie folgt:

- a. Zwei von drei Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen bei keinem der zur kumulativen Habilitation eingereichten Artikel Koautorinnen bzw. Koautoren sein. Unabhängig hiervon bilden Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit einen Ausschlussgrund.
- b. Sollten eine Gutachterin bzw. ein Gutachter zugleich Koautorin bzw. Koautor sein, äussert sich die Gutachterin bzw. der Gutachter in dem Gutachten zum betreffenden Beitrag nicht.

⁴ Bei nicht-kumulativen Habilitationen bilden Ausschlussgründe für die Gutachterinnen bzw. die Gutachter die Betreuung einer früheren Qualifikationsarbeit, Koautorinnen- bzw. Koautorenschaft oder gemeinsame Tätigkeit in einem Forschungsprojekt jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre zum Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsschrift sowie Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit.

§ 5 Lehrerschaft

¹ Zusammen mit der Habilitationsschrift reicht die Habilitandin bzw. der Habilitand

- a. einen Nachweis über mindestens zwei an der Universität Luzern gehaltenen Lehrveranstaltungen im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden mit Nachweis ihrer Evaluation, und
- b. einen Nachweis über den Besuch eines von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin anerkannten Hochschuldidaktikkurses ein.

§ 6 Probevorlesung, Kolloquium

¹ Die Probevorlesung ist ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch für Fachfremde nachvollziehbar und didaktisch überzeugend aufgebaut sein soll.

² Das Kolloquium ist eine Diskussion über die Thematik der Probevorlesung und soll Einblick in die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren der Habilitandin oder des Habilitanden geben.

³ Die Habilitandin bzw. der Habilitand reicht drei Themenvorschläge für die Probevorlesung ein. Die Fakultätsversammlung wählt ein Thema aus. Dieses wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vor der Probevorlesung bekannt gegeben (§ 11, Abs. 3 der Habilitationsordnung).

⁴ Die Einladung der Habilitandin bzw. des Habilitanden sowie der Fakultätsversammlung zur Probevorlesung mit Kolloquium erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. Die Probevorlesung (Dauer max. 20 Minuten) mit anschliessendem Kolloquium (Dauer max. 20 Minuten) findet im Rahmen einer Fakultätsversammlung statt.

⁵ Die Fakultätsversammlung entscheidet nach der Probevorlesung mit Kolloquium über Annahme, Sistierung oder Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 11, Abs. 4 Habilitationsordnung).

⁶ Im Falle einer Sistierung entscheidet die Fakultätsversammlung darüber, ob die Probevorlesung mit Kolloquium wiederholt wird. Die Wiederholung ist einmal möglich.

§ 7 Festlegung der Lehrbefugnis

¹ Mit dem Einreichen der Habilitationsschrift stellt die Habilitandin bzw. der Habilitand das Gesuch um Festlegung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) bei der Dekanin oder dem Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung (gemäss § 9, Abs. 1 der Habilitationsordnung).

² Die Fakultätsversammlung legt direkt nach Annahme des Habilitationsgesuchs die Lehrbefugnis fest (gemäss § 11, Abs. 4 der Habilitationsordnung).

³ Nach Festlegung der Lehrbefugnis stellt die Dekanin oder der Dekan den Antrag auf Genehmigung der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis / Venia Legendi an den Senat (gemäss § 12 der Habilitationsordnung).

§ 8 Rechte und Pflichten

¹ In Ergänzung zu § 14, Abs. 2 und 3 der Habilitationsordnung verbindet sich mit der Erteilung der Lehrbefugnis grundsätzlich die Verpflichtung, zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin zu lehren (ein unbezahlter Lehrauftrag pro Jahr). Die Übernahme zusätzlicher Lehrverpflichtungen ist in Abstimmung mit dem Studiendekanat je nach Bedarf der Fakultät möglich.

² Mit der Verleihung des Titels «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» gilt die Person als habilitiertes Mitglied der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin und ist promotionsberechtigt.

§ 9 Rücknahme des Habilitationsgesuchs

¹ Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann das Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan zurücknehmen.

§ 10 Urkunde

¹ Die Urkunde wird nach Abschluss des Habilitationsverfahrens (Genehmigung durch den Senat) von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese angepasste Wegleitung tritt am 11.12.2023 in Kraft.